

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Nina Tomaselli, Agnes-Sirkka Prammer, Meri Disoski,
Freundinnen und Freunde

betreffend flächendeckende gerichtsmedizinische Versorgung sicherstellen

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Rechnungshofausschusses über
den Bericht des Rechnungshofes betreffend Gerichtsmedizinische Leistungen in der
Strafrechtspflege – Reihe BUND 2025/24 (III-191/596 d.B.) (TOP 17)

BEGRÜNDUNG

Eine leistungsfähige Gerichtsmedizin ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine funktionierende Strafrechtspflege. Sie gewährleistet die objektive Sicherung und Bewertung medizinischer Beweise, ermöglicht eine rasche und qualitativ hochwertige Unterstützung von Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei und trägt wesentlich zur Wahrheitsfindung in Strafverfahren bei. Verzögerungen oder Kapazitätsengpässe in der Gerichtsmedizin wirken sich unmittelbar auf Ermittlungsverfahren aus, verlängern Verfahrensdauern und können die Qualität der Beweisführung beeinträchtigen.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht „Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege“ (Reihe Bund 2025/24) erhebliche strukturelle Defizite festgestellt. Er kommt zum Ergebnis, dass es an einer österreichweiten strategischen Personal- und Ressourcenplanung fehlt, obwohl bereits heute erhebliche Engpässe bestehen und in den kommenden Jahren aufgrund zahlreicher bevorstehender Pensionierungen mit einer weiteren Verschärfung der Personalsituation zu rechnen ist. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass österreichweit lediglich rund 17 Vollzeitäquivalente an Fachärztinnen und Fachärzten an den gerichtsmedizinischen Instituten tätig sind und damit eine äußerst geringe personelle Basis für die Versorgung der gesamten Strafjustiz besteht. Gleichzeitig fehlt eine belastbare Bedarfsplanung, die den zukünftigen Personalbedarf systematisch erhebt und den Ausbau entsprechender Ausbildungskapazitäten ermöglicht.

Besonders kritisch sind die vom Rechnungshof aufgezeigten Unterschiede bei den Bearbeitungszeiten gerichtsmedizinischer Gutachten. Während schriftliche Obduktionsergebnisse am Standort Graz durchschnittlich nach 77 Tagen an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden, betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer am Standort Wien 152 Tage. Der Rechnungshof empfiehlt daher ausdrücklich eine systematische Erfassung der einzelnen Bearbeitungsschritte, um

Ursachen von Verzögerungen erkennen und organisatorische Verbesserungen umsetzen zu können. Gerade bei Kapitaldelikten, Gewalt- und Sexualdelikten oder Haftsachen können derartige Verzögerungen erhebliche Auswirkungen auf den Fortgang strafrechtlicher Ermittlungen haben.

Ebenso deutlich kritisiert der Rechnungshof die derzeitige Finanzierungsstruktur der Gerichtsmedizin. Die von der Justiz geleisteten Zahlungen kommen nach seinen Feststellungen zu weniger als einem Drittel unmittelbar den Universitäten bzw. den gerichtsmedizinischen Instituten zugute, obwohl diese die erforderliche Infrastruktur, Ausbildung und wissenschaftliche Qualitätssicherung bereitstellen. Der Rechnungshof empfiehlt daher ausdrücklich eine gemeinsame und nachhaltige Finanzierung durch das Gesundheits-, Wissenschafts- und Justizressort sowie eine stärkere institutionelle Absicherung der gerichtsmedizinischen Einrichtungen, damit die von der Strafjustiz bereitgestellten Mittel tatsächlich dem Ausbau der gerichtsmedizinischen Kapazitäten zugutekommen.

Auch der Untersuchungsausschuss betreffend die Causa Pilnacek hat unabhängig von der Beurteilung des konkreten Einzelfalls erhebliche strukturelle Defizite der österreichischen Gerichtsmedizin sichtbar gemacht. In den öffentlichen Befragungen wurde von mehreren gerichtsmedizinischen Sachverständigen übereinstimmend darauf hingewiesen, dass Österreich im internationalen Vergleich nur über eine äußerst geringe Zahl an Gerichtsmedizinerinnen und Gerichtsmedizinern verfügt und gerichtsmedizinische Institute vielfach nicht in der Lage sind, Tatorte personell flächendeckend zu betreuen oder jederzeit kurzfristig gerichtsmedizinische Expertise bereitzustellen. Dabei wurde insbesondere auf Unterschiede zu internationalen Standards hingewiesen, wonach Gerichtsmediziner in anderen europäischen Staaten wesentlich häufiger unmittelbar an Tatorten beigezogen werden. Die Aussagen im Untersuchungsausschuss haben damit deutlich gemacht, dass die personelle Ausstattung der Gerichtsmedizin längst nicht mehr nur eine Frage universitärer Organisation ist, sondern unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität kriminalpolizeilicher Ermittlungen und die Beweissicherung in Strafverfahren hat.

Eine moderne Strafrechtspflege ist auf rasch verfügbare, wissenschaftlich fundierte und qualitativ hochwertige gerichtsmedizinische Expertise angewiesen. Dies betrifft nicht nur Obduktionen, sondern ebenso die klinisch-forensische Untersuchung von Gewaltopfern, die Dokumentation von Verletzungen, die Spurensicherung, die forensische Bildgebung sowie toxikologische und molekulargenetische Untersuchungen. Eine unzureichende personelle oder finanzielle Ausstattung führt zwangsläufig zu längeren Bearbeitungszeiten, einer höheren Belastung der vorhandenen Fachärztinnen und Fachärzte und erschwert die Gewinnung des dringend benötigten Nachwuchses.

Es bedarf daher einer bundesweiten Gesamtstrategie, die Ausbildung, Personalentwicklung, Finanzierung, Infrastruktur, Qualitätssicherung und organisatorische

Zusammenarbeit zwischen Gerichtsmedizin, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften gemeinsam betrachtet. Nur durch den nachhaltigen Ausbau der gerichtsmedizinischen Kapazitäten kann gewährleistet werden, dass strafrechtliche Ermittlungen österreichweit zeitnah, nach einheitlichen Qualitätsstandards und auf Grundlage bestmöglicher wissenschaftlicher Expertise geführt werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung in Abstimmung mit den Medizinischen Universitäten, wird ersucht mit Nachdruck folgende Maßnahmen zu setzen, um Verfahrensverzögerungen durch fehlende gerichtsmedizinische Kapazitäten zu beseitigen und eine flächendeckende, rechtzeitige und qualitätsvolle gerichtsmedizinische Versorgung der Strafjustiz sicherzustellen:

1. **Sicherstellung einer flächendeckenden gerichtsmedizinischen Versorgung**, sodass Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei in allen Regionen Österreichs jederzeit zeitnah auf gerichtsmedizinische Expertise zugreifen können;
2. **Erarbeitung einer bundesweiten Personalstrategie** für die Gerichtsmedizin einschließlich einer Bedarfsplanung bis 2035 unter Berücksichtigung der bevorstehenden Pensionierungswelle und des künftig zu erwartenden Bedarfs;
3. **Ausbau der Ausbildungsplätze im Sonderfach Gerichtsmedizin** durch eine gesicherte Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsstellen an mehreren Universitätsstandorten sowie attraktive Karriere- und Forschungsmodelle, um den bestehenden Fachkräftemangel nachhaltig zu beseitigen;
4. **Schaffung einer nachhaltigen Finanzierungsstruktur** für die gerichtsmedizinischen Institute, die eine zeitgerechte Erstellung von Gutachten, moderne Untersuchungsmethoden sowie eine ausreichende personelle Ausstattung gewährleistet;
5. **Festlegung bundesweit einheitlicher Qualitätsstandards** für Obduktionen, klinisch-forensische Untersuchungen, Spurensicherung, Dokumentation und Gutachtenerstellung einschließlich regelmäßiger Qualitätssicherungsmaßnahmen;
6. **Ausbau einer flächendeckenden klinisch-forensischen Versorgung (Gewaltambulanzen)** zur anzeigeunabhängigen und gerichtsfesten

- Dokumentation von Verletzungen, insbesondere bei Gewalt gegen Frauen, Kindern und vulnerablen Personen;
7. **Standardisierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichtsmedizin** durch bundesweit einheitliche Einsatz- und Verständigungsstandards sowie standardisierte Abläufe bei Spurensicherung und Tatortarbeit;
 8. **Beschleunigung der Gutachtenerstellung** durch ausreichende personelle Ausstattung und geeignete organisatorische Maßnahmen, um Ermittlungsverfahren effizienter führen zu können;
 9. **Verbindliche Maximalfristen** für besonders dringliche Gutachten (z.B. Haftsachen, Tötungsdelikte);
 10. **Prüfung international erprobter Modelle** zur Entlastung des knappen fachärztlichen Personals bei gleichbleibender Kapazität für die Strafjustiz – etwa die Übertragung geeigneter Teilaufgaben an spezialisiertes nichtärztliches Fachpersonal (forensic nurses), digitales Fallmanagement sowie erleichterte Anerkennungsverfahren für im EU-/EWR-Ausland qualifizierte Gerichtsmedizinerinnen und Gerichtsmediziner – auf ihre Übertragbarkeit auf das österreichische System;
 11. **Ausbau moderner gerichtsmedizinischer Untersuchungsmethoden**, insbesondere im Bereich der forensischen Bildgebung, DNA-Analytik, Toxikologie und digitalen Dokumentation zur Verbesserung der Beweisqualität;
 12. **Einführung eines bundesweiten Monitorings** über Personalausstattung, Auslastung, Bearbeitungszeiten und regionale Versorgungslücken als Grundlage einer evidenzbasierten Steuerung;
 13. **Verpflichtende gerichtsmedizinische Befundung bei bestimmten Deliktgruppen**, etwa bei Verdacht auf schwere Gewalt-, Sexual- und Kindesmisshandlungsdelikte, sofern dies medizinisch angezeigt ist;
 14. **24/7-Rufbereitschaften** an allen Standorten, damit Staatsanwaltschaften und Polizei nicht auf einzelne Sachverständige angewiesen sind;
 15. **Regelmäßige gemeinsame Fortbildungen** von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichtsmedizin zur Beweissicherung, Verletzungsbewertung und Aussagekraft forensischer Befunde;
 16. **Bundesweit standardisierte digitale Fotodokumentation und Spurensicherungsprotokolle**, damit Beweise unabhängig vom Bundesland nach denselben Standards erhoben werden;
 17. Sicherstellung, dass die **von der Justiz bezahlten Mittel** vorrangig der institutionellen Kapazität **für Strafverfahren** zugutekommen; und
 18. **Vorlage eines jährlichen Umsetzungsberichts** an den Nationalrat, binnen zwölf Monaten ab Beschlussfassung, der auch über die Entwicklung der Erledigungsdauern gerichtsmedizinischer Gutachten Auskunft gibt.“

(Sitzungsleiter) (Diskussion)

(Präsident)

(Vizepräsident)